

## Richtlinie für Plakate

Der Gemeinderat hat die Richtlinie für Plakate am 01.03.2011 beschlossen. Sie gilt ab 01.04.2011 für alle Plakatieranträge, unabhängig davon, ob diese nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg, nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Rheinstetten oder als privatrechtliche Nutzung öffentlicher Flächen zu beurteilen sind.

### I Begriffsbestimmungen

Plakate und Plakatträger im Sinne dieser Richtlinie sind gedruckte Werbung auf Papier oder Kunststoff, ggf. auf Holz aufgezogen. Sie dürfen nicht ortsfest befestigt werden, eine Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mitteln möglich sein.

Plakatträger des örtlichen Handels und Gewerbes (Kundenstopper), die an der Stätte der Leistung aufgestellt werden und baurechtlich genehmigte Einrichtungen zur Werbung fallen nicht unter die Regelungen dieser Richtlinie.

### II. Allgemeine Regelungen

1. Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird vom Ordnungsamt als Polizeibehörde auf Antrag erteilt.

Der Antrag bedarf der Schriftform.

2. **Nicht genehmigt werden Plakatierungen für**

- Produkt- oder Standortwerbungen, Ausverkäufe, Rabattaktionen u.ä.
- gewerbliche Veranstaltungen
- Verkaufsveranstaltungen
- Veranstaltungen ohne Termin

3. **Genehmigungsfrei sind:**

1. Plakate direkt am Gebäude, an Hoftoren oder Schaufenstern
2. Plakate, die mehr als 10 m von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen entfernt angebracht werden.
3. Wahlplakate vor Wahlen bis 1 Woche nach dem Wahltermin. Die entsprechenden Auflagen müssen beachtet werden.

### III. Inhalt der Erlaubnis für Plakatierung

1. **Dauer**

Es darf 2 Wochen vor der Veranstaltung bis zwei Arbeitstage danach plakatiert werden.

2. **Anzahl**

Die Anzahl der Plakate für Veranstaltungen von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen oder für gemeinnützige Zwecke wird nicht begrenzt.

3. **Größe**

Es werden Plakate von der Größe DIN A 1 (59,4 x 84,1 cm) bis zur Größe DIN A 0 (84,1 x 118,8 cm) zugelassen.

#### **4. Verbote**

Plakatständer dürfen nicht angebracht werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder beeinträchtigt werden können. Sie dürfen die Wirkung von Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.

Dies ist insbesondere der Fall:

- 5 m vor und hinter Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen sowie auf Verkehrsinseln,
- 5 m vor und hinter Fußgängerüberwegen und ampelgesteuerten Fußgängerfurten.
- 10 m vor Einmündungen in Kreisverkehre und in Kreisverkehrsanlagen (einschließlich Fahrbahnteiler und Kreisinsel).
- Wenn die Sicht auf Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen beeinträchtigt wird.

Es ist verboten Plakate anzubringen:

- außerhalb der Ortstafeln,
- an Verkehrszeichen (hierzu zählen auch Wegweiser und Straßennamensschilder),
- in öffentlichen Grünanlagen und Pflanzbeeten.

Beim Aufstellen auf Rad- oder Gehwegen muss eine Breite von mindestens 1,50 m befahrbar bzw. begehbar bleiben. Werden Plakate aufgehängt sind sie mindestens 2,50 m hoch über Rad- oder Gehwegen anzubringen.

#### **5. Zulässiges Befestigungsmaterial**

Für das Anbringen von Plakatträgern sind solche Materialien zu verwenden, die Schäden an den Standorten ausschließen.

#### **6. Kontrolle durch Erlaubnisinhaber**

Plakate sind standfest und verkehrssicher aufzustellen. Beschädigte, unansehnliche oder nicht mehr verkehrssichere Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

Durch Kontrollen ist ständig sicher zu stellen, dass keine nachträglichen Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen und beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Plakate entfernt bzw. ersetzt werden.

Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit weiteren Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

### **IV. Zuwiderhandlungen**

1. Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

2. Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten ohne vorherige Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter entfernt werden. Der Anlass der Entfernung wird dokumentiert.

Die dadurch entstehenden Personal- und Fahrzeugkosten sowie eventuelle Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

3. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.

Rheinstetten, den 10.03.2011

Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister